

Richtlinie der Stadtverwaltung Velten zur Förderung von Jugendarbeit

1. Allgemeine Bestimmungen

Die im jährlichen Haushaltsbudget der Stadt bereitgestellten Mittel können von freien Trägern der Jugendhilfe, natürlichen Personen und der Verwaltung in Anspruch genommen werden, wenn sie Angebote der Jugendarbeit machen und die Fördervoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen.

Freie Träger der Jugendhilfe sind Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Initiativen, Vereine und Verbände.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass mit der Zuwendung Kinder und Jugendliche gefördert werden, die ihren ständigen Wohnsitz in Velten haben. Ausgenommen hiervon sind Vereine, die die Förderung der Nutzungsentgelte für Sporteinrichtungen beantragen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Antragsteller sollten mögliche Kreis-, Landes- und Bundesförderungen vorrangig in Anspruch nehmen.

Ziel und Grundsatz der Jugendförderung ist es, ein den tatsächlichen Interessen und Bedürfnissen junger Menschen entsprechendes, zeitgemäßes Angebotsspektrum an Jugendarbeit in der Stadt Velten zu verwirklichen.

2. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage von Projektausschreibungen durch die Stadtverwaltung Velten oder eigener Projektideen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Ausführliche Projektbeschreibung
3. Kosten- und Finanzierungsplan

Projektanträge über 500,- EURO sind bis zum 01.12. des Vorjahres bei der Stadtverwaltung einzureichen. Ausnahme bildet das Beschlussjahr dieser Richtlinie. Eine Antragsannahme nach dem festgelegten Stichtag kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Bei Antragssummen über 500,- Euro erhält der Antragsteller im Falle der Befürwortung durch den Sozialausschuss einen Zuwendungsbescheid mit den dazu gehörenden Anlagen wie der Annahmestätigung, der Mittelabforderung und dem Vordruck für den Verwendungsnachweis.

Bei Beträgen bis 500,- Euro ist der Antrag spätestens zwei Monate vor Maßnahmebeginn vorzulegen. Antragssummen bis 500,- Euro werden durch die Stadtverwaltung beschieden.

Tritt die Verwaltung selbst als Antragsteller auf, trifft grundsätzlich der Sozialausschuss die Entscheidung über eine mögliche Förderung.

Sollten Umstände eintreten, die die Durchführung geplanter Projekte verhindern, besteht die Möglichkeit, die Umwidmung der Fördersumme für neue Angebote in Abstimmung mit dem Sozialausschuss zu beantragen.

Die Verwaltung hat dem Sozialausschuss jeweils zur nächsten Sitzung über alle von ihr entschiedenen Anträge unter 500,- Euro Fördersumme zu unterrichten. Weiterhin hat sie dem Sozialausschuss zu Beginn eines neuen Jahres einen Sachbericht über die Verwendung der Jugendfördermittel im Vorjahr vorzulegen.

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Finanzhilfe der Stadt zur Förderung von Angeboten der Jugendarbeit ist zur Deckung förderfähiger Ausgaben einzusetzen, die dem Antragsteller bei der Vorbereitung und Durchführung der Projekte entstehen.

Für die Inanspruchnahme einer Förderung wird ein Eigenbeitrag des Antragstellers in Höhe von 20% der Gesamtkosten vorausgesetzt.

Förderfähig sind Betriebs-, Sach-, Honorarkosten. Bei Nutzungsentgelten für Sporteinrichtungen kann auf den Eigenbeitrag verzichtet werden.

Kosten für Bekleidung werden grundsätzlich nicht gefördert und sind aus dem zu erbringenden Eigenanteil zu finanzieren. Auch Lebensmittel sind in der Regel nicht förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch für Lebensmittel eine Kostenübernahme in Höhe von maximal 15% der Fördersumme bewilligt werden.

5. Förderfähige Projekte

Folgende Vorhaben im Rahmen der Jugendarbeit können gefördert werden:

- a) Jugendwandern, Jugendfahrten, Jugendlager
Hier beträgt die Höchstförderung pro Kind bzw. Jugendlichen 5,- EURO am Tag, wobei An- und Abreise als ein Tag zählen.
- b) stadtbezogene außerschulische Ferienmaßnahmen
- c) jugendsportliche Maßnahmen, sofern sie nicht durch Eigeneinnahmen finanziert werden können
- d) kleinteilige Vorhaben zur Verbesserung von Spiel- und Freizeitmöglichkeiten
- e) Einzelvorhaben im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit
- f) Modellmaßnahmen

Durch Modellmaßnahmen sollen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf die Entwicklung und Erprobung neuer Konzepte und Methoden im Bereich der Jugendfreizeitaktivitäten in Velten gewonnen werden, die bisher nicht vorhanden waren.

6. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Mittel ist spätestens zwei Monate nach Maßnahmeende durch Vorlage eines Verwendungsnachweises gegenüber der Stadtverwaltung zu belegen.

Der Verwendungsnachweis beinhaltet die zahlenmäßige Übersicht über den Einsatz der Mittel, die entsprechenden Originalbelege und einen Sachbericht zum Verlauf des Projektes. Gegebenenfalls sollten Teilnehmerlisten angefügt werden. Die erbrachten Eigenmittel sind durch Rechnungskopien bzw. den Nachweis geleisteter Arbeitsstunden zu belegen.

Nichtverbrauchte Mittel sind an die Stadtverwaltung Velten zurückzuzahlen. Die Rückforderung erfolgt außerdem bei nicht fristgemäßer Vorlage des Verwendungsnachweises.

Der Zuwendungsgeber behält sich die Prüfung der zweckentsprechenden Nutzung der gezahlten Förderung für die Dauer von 5 Jahren nach der Antragsbewilligung vor.

7. Eigentumsvorbehalt / Inventarverzeichnis

Mit Mitteln der Stadt Velten angeschafften langlebige Ausrüstungen und Geräte sind zu inventarisieren und im Verwendungsnachweis auszuweisen.

Stellt der Zuwendungsempfänger seine Arbeit ein oder erfolgt ein Trägerwechsel, geht das überwiegend aus Fördermitteln der Stadtverwaltung angeschaffte Inventar in das Eigentum der Stadt Velten über.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
Damit wird die Richtlinie vom 16. Februar 2005 außer Kraft gesetzt.

Velten, 20.02.2009

Heiko Manthey
Bürgermeister der Stadt Velten